

Gebührentarif der Wasserversorgung Buchs

Anhang zur Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Buchs (WVGebVO 2009) vom 24. September 2009.

Gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen vom 24. September 2009 wird folgender Gebührentarif festgesetzt:

1. Anschlussgebühren

Die Bemessung der Anschlussgebühr ist in Art. 5 der WVGebVO 2009 geregelt.

Bei einer baulichen Werterhöhung von bestehenden Bauten hat eine Gebührennachzahlung im Sinne von Art. 5.2 und 5.4 WVGebVO 2009 zu erfolgen.

Für Treibhausbauten (Glas oder Folien) oder anderwertige Flächenbewässerungen im Sinne von Art. 5.7 WVGebVO 2009 beträgt die Anschlussgebühr Fr. 1.50 pro m² Grundfläche.

2. Bauwasser

Für Bauwasser werden pro Kubikmeter umbauten Raumes Fr. 0.50 verrechnet. Bei grösseren Bauvorhaben mit mehr als 5'000 m³ Volumen reduziert sich der Ansatz auf Fr. 0.25/m³ sowie bei reinen Holz- oder Stahlbauten auf Fr. 0.10/m³.

3. Wasserbezugsgebühr

Gestützt auf Art. 8.2 WVGebVO 2009 setzt sich die Wasserbezugsgebühr aus einer Mietgebühr für den Wasserzähler (inkl. Grundgebühr) und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

3.1 Mietgebühr für Wasserzähler Wohnen pro Jahr:

Mietgebühr nach Grösse des Wasserzählers:

Klein	½ - 1 Zoll	Fr.	42.00
Mittel	1¼ - 1½ Zoll	Fr.	66.00
Gross	2 Zoll	Fr.	120.00

Grundgebühr nach Art der Wohnung:

Einfamilienhaus	Fr.	30.00
Wohnung in Mehrfamilienhaus	Fr.	30.00
Wohnung in Industrie-/Gewerbebaute	Fr.	30.00

3.2 Mietgebühr für Wasserzähler Industrie/Gewerbe pro Jahr:

Mietgebühr (inkl. Grundgebühr) nach Grösse des Wasserzählers:

Klein	½ - 1 Zoll	Fr.	72.00
Mittel	1¼ - 1½ Zoll	Fr.	126.00
Gross	2 Zoll	Fr.	240.00

3.3 Wasserzähler

Es wird für jeden Wasserzähler eine Mietgebühr sowie mindestens eine Grundgebühr erhoben.

3.4 Verbrauchsgebühr

Für alle Wasserbezüge gilt ein einheitlicher Kubikmeterpreis von 1 Franken (gültig ab 1. Oktober 2003).

4. **Abgeltung von Sonderleistungen**

Leistungen des Brunnenmeisters im Sinne von Art. 15 WVGebVO 2009 werden dem Wasserbezüger zu einem Stundenansatz von 100 Franken (ohne Maschinen) in Rechnung gestellt.

5. **Gebühren für den Bezug ab Hydranten**

Für den Bezug ab Hydranten gilt ein Kubikmeterpreis von 1 Franken (gültig ab 1. Oktober 2003).

6. **Wasserlieferung durch eine andere Gemeinde**

Bei Bezügern, denen eine andere Gemeinde Wasser liefert, wird der Wasserpreis der Liefergemeinde verrechnet.

7. **Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebührentarif-Ansätzen nicht enthalten.

8. **Verzugszins**

Der in Art. 19 WVGebVO 2009 vorbehaltene Verzugszins beträgt 5 %.

9. **Rechnungsstellung**

Die Mindestgebühr für die Rechnungsstellung beträgt 20 Franken.

10. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung ersetzt die Tarifordnung vom 16. November 2009 und tritt rückwirkend per 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieser Gebührentarif ist mit Beschluss Nr. 48 am 10. März 2014 durch den Gemeinderat Buchs genehmigt worden.

Buchs, 10. März 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Schreiber:
Dr. Albert Müller	Sinisa Kostic